

Rücknahme von Asylanträgen

Bei Antragsrücknahmen ist der Antragsteller grundsätzlich nicht zu einer Stellungnahme zu den Gründen hinsichtlich § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG aufzufordern. Der Antragsteller soll von sich aus vortragen, ob Gründe zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen. Dies gilt vor allem, wenn der Antragsteller in sein Heimatland zurückkehren will, aber auch für die Fälle, in denen erkennbar ist, dass der Antragsteller aus anderen Gründen zurücknimmt, zum Beispiel, weil er eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hat.

Soweit dem bisherigen Vortrag des Antragstellers jedoch ein Hinweis auf das Vorliegen von Gründen im Sinne des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu entnehmen ist, ist er aufzufordern, zu diesen Gründen Stellung zu nehmen.

Für den Fall der persönlichen Rücknahme des Asylantrages vor dem Bundesamt wurde im Workflow von MARIs ein Prozess geschaffen. Nur bei nicht abgeschlossenen Verfahren leitet das AVS die elektronische Akte (ggf. auch die Dokumentenmappe) an den/die SB-Asyl zur weiteren Veranlassung weiter und bringt Dolmetscher/in sowie Ast/in. Der/die SB-Asyl vermerkt Beginn und Ende den Dolmetschereinsatzes. Nach Aufnahme der Rücknahmeerklärung D0125 (Flughafenverfahren D0624) und der Erledigung der damit zusammenhängenden Formalitäten leitet der/die SB-Asyl mit Systemunterstützung in einen anderen Prozessschritt weiter (z.B. in „Bescheid“ oder bei bereits anhängiger VG-Klage in „Rücknahme an P-BEGLEITUNGS-HILFE“ oder bei bereits anhängiger VG-Klage in „Rücknahme an P-PROZESS „Persönliche Rücknahme““

In den Fällen einer Rücknahme des Asylantrages bei gleichzeitig erfolgter Ausreise ist in der Regel eine Abschiebungsandrohung zu erlassen. Dies ist vor allem in Hinblick auf eine eventuelle Rückkehr des Ausländers wichtig.

Bei gleichzeitigem Eingang von Asylantrag und Rücknahmeerklärung ist ein Einstellungsbescheid zu fertigen.